



Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis

1 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach

§ 64 Abs.1 S.1 Nr. 1 oder Nr.2 LBG (Landesbeamtengesetz)

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Teilzeitbeschäftigung für den beantragten Zeitraum zu gewähren.

2 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung nach § 63 LBG

Lehrkräften kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann von der Bezirksregierung auch nachträglich beschränkt werden bzw. der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

3 Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung nach § 64 Abs.1 S.2 LBG

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann während einer Beurlaubung aus familiären Gründen bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.



4 Nebentätigkeiten

Der Umfang der Nebentätigkeit darf bei Teilzeitbeschäftigten in der Regel höchstens ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft betragen. Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

5 Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf das Beamtenverhältnis aus

Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit wird entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die bei Teilzeitbeschäftigung eintretenden sonstigen Rechtsfolgen für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ergeben sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des Innen- und des Finanzministeriums vom 31.1.2004 (SMBl.NRW 203033).